

Alexander Kankeleit, Letter Berg 2, 48653 Coesfeld

Staatsanwaltschaft Bonn  
Herbert-Rabius-Str. 3  
53225 Bonn

### **Strafanzeige**

gegen

Frau Anouschka Strang, Lehrbeauftragte an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin

wegen versuchter Nötigung

des Herrn Alexander Kankeleit, Letter Berg 2, 48653 Coesfeld

und wegen aller anderen in Betracht kommenden Delikte

### **Sachverhalt**

Der Geschädigte studiert Maschinenbau an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Im Rahmen des Studienganges muss er den Kurs „Methodentraining“ bestehen. Am letzten Tag dieses Pflichtmoduls müssen alle Studenten eine Präsentation halten, die als Leistungsnachweis fungiert. Dabei obliegt es den Lehrbeauftragten zu beurteilen, ob die Anforderungen an die Präsentation erfüllt sind und der Leistungsnachweis als erbracht anerkannt wird.

Am Morgen des 3. September 2014 begab sich der Geschädigte in die Hochschule, um besagte Präsentation zu halten. Da er auf dem Weg zur Hochschule aufgehalten wurde und sich deshalb zu verspäten drohte, musste er das letzte Stück vom Parkplatz zum Seminarraum rennen, weshalb er völlig außer Atem, aber pünktlich zu Veranstaltungsbeginn, den Raum betrat und sich an seinen Platz setzte.

Im selben Moment trat der Lehrbeauftragte Michel Steiner mit der Frage an ihn heran, ob er etwas dagegen hätte, als erster seinen Vortrag zu halten. Dies lehnte der Geschädigte mit der Begründung ab, dass er noch völlig außer Atem sei.

Steiner hielt daraufhin Rücksprache mit der Beschuldigten und trat danach erneut an den Geschädigten heran, mit den Worten: „Dann tragen Sie nach der Pause vor.“

Auf die Frage des Beschuldigten, warum ihm diese Sonderbehandlung zuteilwerden soll erklärte Steiner, dass die Gruppe nachmittags aufgeteilt würde und beide Lehrbeauftragten gerne seine Präsentation ansehen wollten.

Dann wurden die Vorträge gehalten, wobei durch die Lehrbeauftragten keinerlei Vorgaben bezüglich der Reihenfolge gemacht wurden, und einige Studenten die Reihenfolge sogar untereinander abgesprochen haben.

In der Pause sprach der Geschädigte die Beschuldigte an und erklärte ihr, dass er seinen Vortrag nicht jetzt, sondern erst am Nachmittag halten möchte, worauf die Beschuldigte entgegnete: „Doch! Sie müssen.“

Daraufhin erklärte der Geschädigte seine Beweggründe, welche die Beschuldigte mit einem lapidaren: „Sie müssen aber, das ist Teil des Leistungsnachweises und wir dürfen Ihnen das vorschreiben“, überging.

Da dieses Verhalten dem Geschädigten seltsam vorkam, frug er nochmals nach, warum man nur bei ihm so erpicht darauf sei, dass beide Lehrbeauftragten bei seiner Präsentation zugegen sind, worauf die Beschuldigte antwortete: „Wir haben Gründe.“

Der Geschädigte entgegnete ihr darauf: „Das ist kein Argument. Ich möchte nicht jetzt schon vortragen.“

Um ihren Willen dennoch durchzusetzen, erklärte die Beschuldigte daraufhin: „Doch! Sie müssen. Sonst bestehen Sie nicht.“

Dadurch hat die Beschuldigte versucht, den Geschädigten durch Drohung mit einem Empfindlichen Übel zu einer Duldung der geänderten Prüfungsbedingungen zu zwingen, obwohl der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt, dass die Prüflinge ihre Leistung unter den gleichen Prüfungsbedingungen erbringen können.

Der Geschädigte verweigerte sich deshalb auch mit den Worten: „Nein, Sie können mich nicht zu anderen Prüfungsbedingungen als meine Kommilitonen zwingen.“, und beendete das Gespräch.

Der Geschädigte hielt dann am Nachmittag seinen Vortrag, und hat als einziger Kursteilnehmer den Leistungsnachweis – wie von der Beschuldigten angedroht – nicht bestanden.

Dazu sei angemerkt, dass auch die während seiner Präsentation anwesenden Kommilitonen sich des Eindrucks nicht erwehren konnten, dass der Geschädigte offensichtlich durchfallen sollte. Unter anderem auch deswegen, weil erheblich schlechtere Vortragsleistungen bei anderen Studenten als Leistungsnachweis akzeptiert wurden.

Im Verlauf der sich aus diesem Vorgang entwickelt habenden E-Mail-Korrespondenz ließ die Beschuldigte durch den Prüfungsausschussvorsitzende Andreas Bunzemeier erklären, dass sie auch noch zwei andere Studenten gefragt habe, ob sie ihre Präsentation in Anwesenheit beider Prüfer halten würden, was jedoch rein organisatorische Gründe gehabt hätte.

Dazu sei angemerkt, dass der Geschädigte – nachdem man ihm weder die Namen der Kommilitonen noch die organisatorischen Gründe nennen wollte – alle Kursteilnehmer diesbezüglich befragt hat, aber keiner diese Behauptung bestätigen konnte, es sich wohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um eine bloße Schutzbehauptung handelt.

Es wird darum gebeten, für Gerechtigkeit zu sorgen und das Strafverfahren gegen die Beschuldigte einzuleiten.

Des Weiteren wird um Mitteilung des Aktenzeichens und etwaiger Sachstandsermittlungen sowie um Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens gebeten.

Alexander Kankeleit